



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$ , S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$ , S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$ , S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$ , S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$ , S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 58.

Leipzig, Freitag den 10. März 1916.

83. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Aus der Praxis des Verlagsrechts im Auslande.

Wie uns Buchhändlern hinlänglich bekannt ist, gehören Urheber- und Verlagsrecht zu den schwierigsten, aber auch interessantesten Rechtsverhältnissen. Sie treten uns immer wieder, in bisher noch nicht bekannten Fällen entgegen, trotzdem sich Verleger, Verfasser und gesetzgebende Körperschaften bemühen, alle Möglichkeiten vorzusehen und Streitigkeiten auszuschließen. Wir können darum unser Wissen über diese wichtigen Gesetze nie genug bereichern, und da die Berner Übereinkunft eine gewisse Gleichmäßigkeit in allen ihr beigetretenen Staaten geschaffen hat, möge es erlaubt sein, auf einige bemerkenswerte Auslandsfälle hinzuweisen.

Dem Publishers' Weekly zufolge wurde kürzlich in Amerika eine Entscheidung über das Recht des Künstlers an seiner Zeichnung gefällt. Der Tatbestand ist folgender: Eine Firma gibt einem Zeichner Auftrag, einen Theatervorhang zu entwerfen, auf dem ein Orchester und ein Mann, mit einem Finger nach einer weißen Stelle zeigend, darzustellen sind. Der gelieferte Entwurf entspricht aber nicht ihren Wünschen, und sie gibt einem anderen Künstler den gleichen Auftrag. Mit dem ersten entspinnen sich betreffs der Vergütung Streitigkeiten, und um sich für alle Fälle zu sichern, läßt dieser seine Zeichnung verlagsrechtlich eintragen. Gestützt auf den dadurch erlangten Schutz, beantragt und erlangt er auch eine vorläufige gerichtliche Verfügung, die den Auftraggebern die Ausführung eines obige Merkmale enthaltenden Vorhangs verbietet. In der Gerichtsverhandlung wurde die Verfügung jedoch aufgehoben und folgendes festgestellt: Es sei in urheberrechtlichen Sachen als erwiesen anzusehen, daß, wenn zwei Künstler aus einer gemeinsamen Quelle schöpfen und unabhängig von einander verschiedene Ergebnisse erzielen, keiner des andern Urheberrecht verlege.

Der klagende Künstler sei aber auch nach dem gemeinen Recht abzuweisen. Unter den vorliegenden Umständen sei es doch zu gefährlich, eine Entscheidung zu treffen, die Geschäftsleuten erhebliche Strafen zuziehen würde, wenn sie, zu Handelszwecken eine Zeichnung suchend, die Entwürfe mehrerer Künstler nach gleichen Angaben einfordern und dann den ihren Zwecken am besten entsprechenden wählen sollten. Der Kongreß habe mit den Urhebergesetzen nur die sehr löbliche Absicht verfolgt, die berechtigten Werke der Verfasser, Tonsetzer und Künstler zu schützen.

Ein anderer Fall wurde in England verhandelt und brachte, wenn ich nicht irre, die ganz neue Entscheidung, daß auch das Inhaltsverzeichnis eines Fahrplanes urheberrechtlich genau so geschützt ist wie jedes andere literarische Werk, so daß also auch Teile daraus, in andere Verzeichnisse aufgenommen, einen Nachdruck darstellen. Nach der englischen Zeitschrift »Author« liegt dem Urteil folgender Tatbestand zugrunde:

Die bekannte Londoner Firma Arthur Pearson Ltd. veranstaltete in ihrer Zeitschrift Pearson's Weekly einen Bilderwettbewerb, bei dem als Lösungen nur Namen englischer Eisenbahnstationen in Frage kamen. Als Hilfsmittel gab der Verleger selbst ein vollständiges Verzeichnis derselben heraus. In diesem 25 S-Bändchen entdeckte nun der Verleger des bekannten Bradshaw General Railway and Steam Navigation Guide, die Firma Henry Blacklock & Co. Ltd., den teilweisen Nachdruck des

ihrem Fahrplan beigegebenen Inhaltsverzeichnisses und klagte auf Verbot des Weiterverkaufs, Ablieferung aller noch vorhandenen Exemplare und auf Schadenersatz. Pearson machte geltend, daß die Bearbeitung seines Verzeichnisses auf Grund mehrerer anderer Fahrpläne mit Inhaltsverzeichnis erfolgt sei, und daß er erst zuletzt Bradshaw zu Rate gezogen habe. Dies stelle aber keinen Nachdruck dar, denn die Quellen, auf denen Bradshaw beruhe, nämlich die Fahrpläne der einzelnen Eisenbahngesellschaften, seien jedermann zugänglich. Der Bradshawsche Fahrplan an und für sich sei ebensowenig wie die von ihm benutzte Ausgabe vom März 1914 ein literarisches Erzeugnis im Sinne des Gesetzes, daher auch nicht geschützt, und irgendwelcher urheberrechtlicher Schutz, den Bradshaw als Ganzes genossen haben möge, sei längst abgelaufen.\* Der Gerichtshof schloß sich aber dieser Auffassung nicht an, sondern verurteilte Pearson zu Schadenersatz und Kosten. In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, daß nicht jede neue Monatsausgabe von Bradshaw gänzlich umgearbeitet zu sein brauche, jede derselben müsse, da sie doch Kosten und Arbeit verursache, im Sinne des Gesetzes als neues Werk gelten und das beziehe sich auch auf das Inhaltsverzeichnis als dazugehörenden berechtigten Teil. Daß Pearsons Buch anderen Zwecken gedient habe, als Bradshaws Fahrplan, sei, soweit Urheberrecht in Frage komme, ohne Bedeutung. Es habe ein unberechtigter Nachdruck stattgefunden, da wenn auch nicht das Ganze, so doch ein wesentlicher Teil des Inhaltsverzeichnisses von Pearson aufgenommen worden sei. Er sei der Meinung, daß über hundert, wenn nicht sogar mehrere hundert Namen in Frage kämen und daß somit Pearson ohne eigene Anstrengung sich den Nutzen der Arbeit und der Kosten anderer, nicht zum eignen persönlichen Gebrauch, sondern zum Zwecke der Vervielfältigung und des Gewinnes angeeignet habe.

Bei Festsetzung der Strafe gab er allerdings dem Antrag der klagenden Firma nicht ganz statt. Er verweigerte das Verbot des Weiterverkaufs, da nicht mehr nötig (der Preisrätselwettbewerb ist längst erledigt), ebenso die Übergabe der noch vorhandenen Exemplare, da sie doch wertlos seien. Auch ordnete er die Vorlegung der Bücher über den Absatz nicht an, da Pearsons Verzeichnis mit dem Bradshawschen Fahrpläne in keinerlei Wettbewerb getreten sei. Er selbst setzte die Höhe des Schadenersatzes auf 1000 M fest, außerdem hat Pearson, wie schon erwähnt, die gesamten Kosten zu tragen.

Der dritte Fall betrifft das Verlagsrecht einer Verfasserin an der kinematographischen Darstellung. Es handelt sich um Glenor Glyn und ihren bekannten, etwas freien Roman »Three Weeks«. Sie glaubte in einer kinematographischen Vorführung die wesentlichen Bestandteile ihres Werkes zu erkennen und verklagte die Filmgesellschaft auf Schadenersatz und Verbot der Aufführung. Hier fällt der Richter allerdings ein sehr überraschendes Urteil: Er habe Buch und Film geprüft und sei zu dem Schluß gekommen, daß beide — sagen wir — nicht ganz der Moral entsprechend seien. Er könne keiner der Parteien auch nur im geringsten beistehen, er müsse beide abweisen, und jede habe ihre eigenen Kosten zu tragen.

Zum Schluß sei noch auf einen Artikel in der Zeitschrift

\* Die erste Ausgabe von Bradshaw erschien 1837.